

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 2

Druckdatum 20.12.17
Seite 1 von 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name: Stoffbezeichnung guardi Studio-Ölfarbe
Handelsname

Handelsname GUS5501 - Titanweiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung
Verwendung INCI

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller boesner GmbH
holding + innovation
Gewerkenstr. 2
D - 58456 Witten
Tel. +49 (0) 2302 97311-10
Fax. +49 (0) 2302 97311-33
kontakt@boesner.com
www.boesner.com

Auskunft gebender Bereich

1.4 Notrufnummer

Name Giftnotruf Berlin (24h)
Telefon (030) 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Signalwort

Einstufung Aquatic Chronic 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung (CLP)

Gefahren GHS09 Umwelt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 2

Druckdatum 20.12.17
Seite 2 von 7



Signalwort

Gefahrenhinweise

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung

Öl Pigment Sikkative

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

zinc oxide: 2,5 - 5,0 %
1314-13-2 // 01-2119463881-32-0043
Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 1; H410

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende

Gefahren

Besondere Gefährdung durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 2
6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Umweltschutzmaßnahmen

Druckdatum 20.12.17
Seite 3 von 7

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und
Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter
Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und
Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

Sonstige Hinweise

Lagertemperatur: 5 - 40 °C

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der
Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Handschutz

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Körperschutz

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen
und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form

pastös

Farbe

weiß

Geruch

schwach

PH-Wert

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 2
PH-Wert Temperaturen
Dichte

Druckdatum 20.12.17
Seite 4 von 7

Dichte ca. 1,95 g/ml

Dichte: Temperaturen 20 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Frost und Hitze

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

Bei Einatmen Keine Daten verfügbar

Nach Verschlucken Keine Daten verfügbar

Nach Hautkontakt Keine Daten verfügbar

Nach Augenkontakt Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit

Bewertungstext

Sonstige Hinweise Das Produkt ist teilweise biologisch abbaubar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel
Version 2
Abfallschlüsselnummer

Druckdatum 20.12.17
Seite 5 von 7

080112

Abfallschlüsselnummer Text

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. ADR/RID	3082
UN-Nr. IMDG	3082
UN-Nr. IATA	3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes: ADR/RID	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
Richtiger technischer Name: IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Richtiger technischer Name: IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse ADR/RID	9
Code: ADR/RID	M6
Klasse IMDG	9
Subrisk IMDG	-
Klasse IATA	9
Subrisk IATA	-

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe ADR/RID	III
Verpackungsgruppe IMDG	III
Verpackungsgruppe IATA	III

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG	Yes
-------------------------	-----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

Landtransport

Gefahrauslöser

Gefahrzettel ADR	9
------------------	---

Gefahrzettel RID	9
------------------	---

Begrenzte Mengen	5L
------------------	----

EQ	E1
----	----

Sondervorschriften	274 - 335 - 375 - 601
--------------------	-----------------------

Verpackung: Anweisungen	P001 - IBC03 - LP01 - R001
-------------------------	----------------------------

Verpackung: Sondervorschriften	PP1
--------------------------------	-----

Sondervorschriften für die Zusammenpackung	MP19
--	------

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	T4
-----------------------------------	----

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel			Druckdatum	20.12.17
Version	2		Seite	6 von 7
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften		TP1 - TP29		
Tankcodierung		LGBV		
ADR				
Beförderungskategorie		3		
Tunnelbeschränkung		-		
Gefahrnummer		90		
RID				
Beförderungskategorie		3		
Gefahrnummer		90		
Bemerkungen Seeschiffstransport				
Gefahrauslöser		zinc oxide		
Sondervorschriften		274 - 335		
Begrenzte Mengen		5L		
EQ		E1		
Verpackung: Anweisungen		P001 - LP01		
Verpackung: Sondervorschriften		PP1		
IBC: Anweisungen		IBC03		
IBC: Vorschriften		-		
Tankanweisungen IMO		-		
Tankanweisungen UN		T4		
Tankanweisungen Sondervorschriften		TP2 - TP29		
EmS		F-A, S-F		
Stowage and segregation		category A		
Properties and observations				
Bemerkungen Lufttransport				
Gefahrauslöser		zinc oxide		
Hazard		-		
EQ		E1		
Passenger		914 (405L)		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikel			Druckdatum	20.12.17
Version	2		Seite	7 von 7
Passenger LQ		Y914 (30kg G)		
Cargo		914 (450L)		
Special Provisioning		A97 - A158 - A197		
ERG		9L		
Bemerkungen				
Weitere Angaben				

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Deutschland

Wassergefährdungsklasse 1
Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

* Gehalt an VOC [%] < 1 %

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt in Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.